



Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark - Luftkurort
Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein
Tel.: 03687 81812 Fax: 03687 81710
UID-Nr.: ATU 28592902 DVR-Nr.: 0106828
E-Mail: office@ramsau.at Web: www.ramsau.at

angeschlagen am: 09.10.2020

abgenommen am:

Ramsau am Dachstein, am 09.10.2020

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm § 42 StROG 2010 idgF wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen haben Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 6.00 idgF und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.00 idgF der Gemeinde Ramsau am Dachstein öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von 10.10.2020 bis 07.12.2020 der Gemeinde Ramsau am Dachstein, 8972 Ramsau am Dachstein (Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch: 08:00 – 12:00 und Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr) bekanntzugeben.

Hierbei sind auch Planungswünsche, wie im gemeinschaftlichen Interesse von Bebauung freizuhaltenen Areale oder wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die größer als (derzeit) 3.000 m² und im Bauland bzw. Anschließungsgebiet gelegen sind) muss, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, bzw. noch keine Bebauungsfrist festgelegt wurde auch zukünftig eine Bebauungsfrist festgelegt werden! Wenn diese Grundflächen nach Ablauf der Bebauungsfrist nicht konsumiert werden (bewilligter Rohbau), ist von der Gemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,-/m² und Jahr) einzuheben.

Bestehen bereits nicht konsumierte Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Gemeinde Ramsau am Dachstein sowie auf der Website der Gemeinde (<http://www.gemeinde.ramsau.at>).

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Der Bürgermeister'.

Ernst Fischbacher